

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Naturschutz und Landnutzungsplanung“ vom 20.05.2021
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 17.06.2022

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Naturschutz und Landnutzungsplanung“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Naturschutz und Landnutzungsplanung“ vom 20. Mai 2021 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.NLP/2021/LG.NLP.2021_FPO.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung folgende vorgesehen:

- Video (Absatz 2)
- Determination von Pflanzen (Absatz 3)
- Lerntagebuch (Absatz 4)
- Planspiel (Absatz 5)
- Projektarbeiten (Absatz 6)
- Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten (Absatz 7)
- Portfolio (Absatz 8)

(2) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang des Videos ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2, Fachstudienordnung) festgehalten. Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des

Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die*den Lehrende*n eingegrenzt.

(3) Die Determination von Pflanzen ist eine weitere alternative Prüfungsleistung, welche, in mündlicher Form, die konkrete Bestimmung und Zuordnung verschiedener Pflanzen beinhaltet. Der Umfang der Pflanzendetermination ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2, Fachstudienordnung) festgehalten.

(4) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2 der Fachstudienordnung).

(5) Das Planspiel dient der Simulation von Planungs- und damit Kommunikations- und Aushandlungsprozessen. Das Einnehmen einer eigenen Rolle als Akteur im Planungsprozess im Zusammentreffen mit andern Akteuren und deren Perspektiven, Haltungen, Werten und verbalen wie nonverbalen Äußerungen bietet den Studierenden die Möglichkeit, Planung als sozialen Prozess zu erfahren. Teil der Prüfungsleistung ist die Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion des Planspiels. Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2 der Fachstudienordnung).

(6) In einer Projektarbeit wird an einem konkreten Anwendungsfall für eine definierte Frage- bzw. Aufgabenstellung unter Einsatz geeigneter Methoden und Instrumente eine fachübergreifende Lösung erarbeitet. Eine Projektarbeit soll als Gruppenarbeit erstellt werden, bei der Aufgaben im Team gelöst werden; der individuelle Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein. Eine Projektarbeit umfasst eine textliche und je nach Themenstellung wissenschaftliche, planerische, technische oder gestalterische Bearbeitung sowie ggf. eine mündliche Präsentation. Die Prüfungsleistung kann bestehen:

- a) aus einer Dokumentation in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion der Lösung hervorgeht, oder
- b) planerische Entwürfe oder sonstige Konzepte, oder
- c) technische oder gestalterische Produkte.

Die textlichen Bearbeitungen können einen Umfang von 5 bis zu 40 Seiten und die mündlichen Leistungen einen Umfang von 15 bis 30 Minuten haben.

(7) Die Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten umfasst in der Regel die vollständige Erhebung von Geodaten in einem festgelegten Untersuchungsraum unter Anwendung eines definierten Erfassungsschemas, die Auswertung und/oder Bearbeitung der Geodaten nach einer vorgegebenen Aufgabenstellung sowie die Erstellung thematischer Karten und/oder geostatistischer Grafiken gemäß Gestaltungsvorgabe.

(8) Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die

Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

(9) Die Aufgaben für die unter Absatz 2 bis 7 angeführten alternativen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können. Vorschläge der*des Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 **Wahlpflichtmodule** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung sind elf Wahlpflichtmodule zu belegen. Zwei der zu belegenden Wahlpflichtmodule des Studiengangs können ersetzt werden durch:

ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
ein Modul (zum Beispiel Gründungslehre, Gremienarbeit) aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Der Antrag auf die Belegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 ist mindestens zwei Wochen vor Modulbeginn schriftlich über das Prüfungsamt an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten.

3. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

4. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

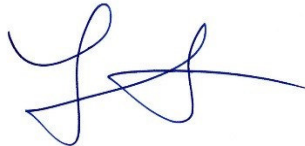
Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2022/2023.

2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 08.06.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2022.

Neubrandenburg, 17.06.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 23.06.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.